

Die Rolle der Rasterfahndung in Deutschland – Statement

Von Aurangzeb Khan

Seit den verheerenden Terroranschlägen des 11. September 2001 in den USA ist die Rasterfahndung – ein vor allem kriminalpolizeilich-taktisches Fahndungsmedium, welches von den deutschen Sicherheitsorganen seither im breiten Umfang zum Einsatz gekommen ist – nach einigen Jahren wieder in das Blickfeld der Öffentlichkeit geraten. Sie hat hierzulande z. T. für heftige Kritik gesorgt.

Die Rasterfahndung ist den meisten wohl mittlerweile ein Begriff. Im Grunde genommen handelt es sich hierbei nach § 98a der Strafprozessordnung um einen maschinell-automatisierten Datenabgleich zwischen bestimmten, auf den oder die Täter vermutlich zutreffenden Prüfungsmerkmalen mit aus anderen Gründen an anderen sowohl öffentlichen als auch nicht öffentlichen Stellen gespeicherten Daten. Durch diesen Abgleich sollen Nichtverdächtige herausgefiltert bzw. es sollen Personen identifiziert werden, die für die polizeiliche Ermittlungen bedeutsame Prüfungsmerkmale erfüllen.

In Deutschland ist die Rasterfahndung kein Novum, denn sie wurde bereits in den 1970er Jahren und im Rahmen der Antiterrorismuskampagne in Deutschland – damals war diese in erster Linie gegen die Rote Armee Fraktion gerichtet – von den hiesigen Sicherheitsorganen und allen voran vom deutschen Bundeskriminalamt zum Aufspüren von Terroristen und deren Helfern eine Zeit lang intensiv und flächendeckend eingesetzt. Die Rasterfahndung wird von den Sicherheitsorganen Deutschlands als ein nützliches Hilfsinstrument in ihrem Kampf gegen die Kriminalität beurteilt. In der Öffentlichkeit wird dieses Fahndungsmedium stets im Zusammenhang mit der Terrorismusbekämpfung gesehen – zu unrecht, wie ich meine. Denn sie lässt sich ggf. auch in anderen Kriminalitätskontexten anwenden.

Der erneut in breitem Umfang stattfindende Einsatz der Rasterfahndung in Deutschland nach dem 11. September 2001 richtet sich vor allem gegen islamistisch-fundamentalistische Terrorgruppen, die die Bundesrepublik für ihre kriminelle Machenschaften missbrauchen und dabei auch eine nicht zu unterschätzende Gefahr für dieses Land darstellen. Bei den Rasterfahndungs-Zielpersonen handelt es sich grundsätzlich um Individuen, welche bestimmte Merkmale aufweisen wie bspw. die islamische Religionszugehörigkeit, die zudem einer bestimmten Altersklasse angehören und über einen guten Bildungs-

stand verfügen – z. B. Studenten technischer Fachrichtungen –, unauffällig leben und nicht in Konflikt mit dem Gesetz geraten sind.

Der Einsatz der Rasterfahndung mag in sicherheitspolitischer Hinsicht nützlich und gefordert erscheinen, wenngleich die großen Erfolge dieses Fahndungsinstruments bei der Aufdeckung von islamistischen Schläferzellen in Deutschland noch auf sich warten lassen. Man weiß zwar, dass es sie gibt, aber man konnte sie bisher nicht ausfindig machen. Der Einsatz der Rasterfahndung ist aber in verfassungsrechtlicher Hinsicht nicht unproblematisch. Er wirft kontroverse Grundsatzfragen auf, womit sich auch die deutschen Gerichte gelegentlich befassen mussten. Sehen wir von der in manchen Teilen unserer Gesellschaft des öfteren zu hörenden polemischen Kritik über den sich ständig voranschleichenden „Überwachungsstaat“ ab und richten wir unseren Blick statt dessen kurz auf zwei der öfteren geäußerten Bedenken gegen den Einsatz der polizeilichen Rasterfahndung:

(1) Die Rasterfahndung wird dafür kritisiert, dass durch sie ein Teil der Bevölkerung – also lediglich diejenigen Personen, die die einer Rasterfahndung zugrundeliegenden Prüfkriterien erfüllen – zunächst unter einen Generalverdacht gestellt wird. Ein solcher Generalverdacht würde dem Geist der liberalen Demokratie, welcher dem Individuum ein breites Spektrum an verfassungsrechtlich verankerten Abwehrrechten gegen staatliche Eingriffsmaßnahmen in seine Privatsphäre gewährleistet, nicht entsprechen.

(2) Gegen die Rasterfahndung könnte ferner der auch im deutschen Grundgesetz verankerte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sprechen, der für die öffentliche Verwaltung und somit ebenso für die Sicherheitsorgane von Bund und Ländern gilt. In diesem Zusammenhang wäre z. B. zu fragen, ob die Rasterfahndung angesichts ihrer Eingriffsintensität in die Privatsphäre des Bürgers einerseits und wegen ihrer bisher ausgebliebenen Erfolge bei der Terrorismusbekämpfung andererseits überhaupt als eine verhältnismäßige Maßnahme – d. h. geeignet, erforderlich und angemessen – anzusehen ist. Manche mögen dies sicherlich nicht einsehen und bei einer oberflächlichen Betrachtung müsste man ihnen wohl recht geben. Im Übrigen stellt sich prinzipiell die Frage, ob in der heutigen, stark vom internationalen Terrorismus und der organisierten Kriminalität geprägten Risikogesellschaft und den damit einhergehenden schwer einzuschätzenden Bedrohungslagen von Verhältnismäßigkeit überhaupt noch die Rede sein kann.

Zwar ist die Rasterfahndung kein Wundermittel im Kampf gegen den internationalen Terrorismus und kann bisher auch keine bedeutsamen „Erfolge“ i. S. medienwirksamer Verhaftungen und anschließender Überführung vermeintlicher Terroristen in Deutschland aufweisen. Dennoch hat sie einen Nutzwert, der bei einer tiefgehenden Betrachtung nicht zu unterschätzen ist. Denn die Rasterfahndung bietet den Sicherheitsorganen in Deutschland, die aufgrund von personellen, materiellen und finanziellen Engpässen ohnehin auf Dauer be-

reits erheblich ausgelastet sind, die Möglichkeit, ihre Ermittlungsressourcen auf Personenkreise zu fokussieren – in diesem Fall Mitbürger islamischen Glaubens –, die mit einiger Wahrscheinlichkeit Schläferzellen angehören. Die Rasterfahndung ist damit ein Hilfsmittel, deren Effektivität nicht isoliert, sondern erst im Zusammenhang mit dem Einsatz weiterer im Bereich der kriminalpolizeilichen Informations- und Kommunikationstechnik verwendeten Ermittlungs- und Fahndungsinstrumente sowie darüber hinausgehenden Einsatzmitteln zu beurteilen ist.

Die Rasterfahndung – und gleiches gilt im Übrigen auch für den gesamten Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik – ist allerdings kein Ersatz für eine gründliche, professionelle, gut abgestimmte nachrichtendienstliche und kriminalpolizeiliche Ermittlungsarbeit, die auch einen systematischen sowie auf Dauer stattfindenden grenzüberschreitenden Informations- und Datenaustausch beinhaltet. Mit Hilfe der Rasterfahndung können aber durchweg Erkenntnisse gewonnen werden, die mit anderen Einsatzmitteln kaum, überhaupt nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand zu erlangen wären.

Der Staat hat das Recht und die Verantwortung, sich und die Gesellschaft vor Kriminalität zu schützen; ebenso muss er aber die Freiheit und Bürgerrechte achten. Freiheit und Sicherheit sind dabei keineswegs sich gegenseitig ausschließende, sondern sind ergänzende, komplementäre Grundziele jeder modernen Gesellschaft oder um es mit Wilhelm von Humboldt auszudrücken: „Sicherheit ist die Voraussetzung für Freiheit“. In der Post-11. September-Ära, in der die Bedrohung durch den internationalen Terrorismus eine bisher kaum für möglich erahnte Dimension erreicht hat und schlimmstenfalls kaum vorstellbare Schäden für Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt verursachen kann, ist daher ein Umdenken in der deutschen Sicherheitspolitik erforderlich.

Um die von der Kriminalität ausgehenden Risiken möglichst zu minimieren, ist der Staat herausgefordert, sich weg von seinem traditionell eher repressiv orientierten Verbrechensbekämpfungsansatz und hin zu einem präventiven bzw. vorbeugenden Ansatz zu orientieren. Hierfür steht ihm ein breites Spektrum an Steuerungsinstrumenten zur Verfügung, darunter z. B. das Recht (Strafrecht und sonstiges, auf die Kriminalprävention zugeschnittenes Recht), die ressourcenmäßige Unterstützung der Sicherheitsorgane, der verstärkter Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik und eine Intensivierung der grenzüberschreitenden Kooperation, Kommunikation sowie Koordination zwischen den Sicherheitsbehörden.

Bekanntlich ist die Kriminalitätsvorbeugung keine leichte Sache und jedes angemessene Mittel, welches die Sicherheitsorgane bei ihrer schwierigen Aufgabenbewältigung ein Stück voran bringt, soll und muss Verwendung finden. Die Rasterfahndung bildet in diesem Kontext ein Instrument, welches in

einer solchen Kriminalpräventionspolitik in der Risikogesellschaft beibehalten werden sollte.